



Satzung

Neufassung vom 14.März 2016

IFA-Museum Nordhausen am Harz e.V.

Montaniastraße 13
99734 Nordhausen

Präambel

Die IFA-Motorenwerke sowie deren Vorgänger am Standort Nordhausen, waren bis 1990 der größte Betrieb der Stadt und des Kreises Nordhausen. Es hat maßgeblich die Entwicklung der Stadt und des Kreises mitgeprägt. Die Erzeugnisse, des seit 1905 bestehenden Maschinenbaubetriebes, haben Nordhausen in Deutschland und in vielen Ländern der Welt bekannt gemacht.

Das sollte nicht in Vergessenheit geraten.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „IFA-Museum Nordhausen am Harz e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Nordhausen, er ist als gemeinnütziger Verein im Vereinsregister beim Amtsgericht Nordhausen (VR 759) eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist, Einrichtung und Betrieb eines Museums, in dem die Erzeugnisse und die wechselvolle Geschichte am Industriestandort Freiherr-vom-Stein-Straße 30c (ehem. Casseler Landstraße 30c) zur Archivierung und Ausstellung gelangen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - Einrichtung eines Museums und eines technischen Archivs. Schwerpunkte der Dauerausstellung sind umfangreiche Exponatgruppen der Antriebstechnik: Motorlokomotiven, Traktoren, Dieselmotoren und andere Maschinenbauerzeugnisse. Sie repräsentieren die Produktion des IFA-Werkes und dessen Vorgängerfirmen über nahezu das gesamte 20. Jahrhundert.
 - Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben
 - Zusammenarbeit mit Schulen und Bildungseinrichtungen, gleichgelagerten Vereinen und Verbänden der Museumsarbeit
 - Wahrnehmung sozial- und bildungspolitischer Verantwortung für ein demokratisch strukturiertes Zusammenleben.
 - Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung hinsichtlich der Gemeinnützigkeit ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden welche die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder des Vereins bestimmen. Ehrenmitglied ist die höchste Auszeichnung die der Verein vergeben kann.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen die sich durch besondere Leistungen oder eine langjährige Mitgliedschaft um den Verein verdient machen. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder des Vereins oder außenstehende Personen berufen werden.

- Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
 - Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
 - Ehrenmitglieder sind in das Vereinsleben einzubeziehen. Vereinsmitglieder behalten ihr Stimmrecht.
 - Die Ehrenmitgliedschaft kann bei besonderen Vorkommnissen durch Beschluss der Mitgliederversammlung entzogen werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch schriftliche Austrittserklärung
 - b) durch Tod
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (6) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss, der mit Gründen zu versehen ist, steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die innerhalb eines Monats ab Zugang beim Vorstand schriftlich einzulegen ist. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Finanzierung/ Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, sie regelt die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge.
- (2) Dem Vereinsziel dienende Ausgaben werden finanziert aus Spenden jeglicher Art, Zuwendungen staatlicher und gesellschaftlicher Institutionen, sowie aus Beitragszahlungen von Mitgliedern und sonstigen Einnahmen.
- (3) Das vom Verein betreute Museum rekrutiert sich vorwiegend aus unentgeltlichen Leihgaben, Überlassungen und Schenkungen.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung.
 - c) der Beirat

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Personen:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister
 - min. vier Vorstandsmitglieder
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.
- (3) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000,00 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Vorstandes hierzu schriftlich erteilt ist.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung durch Blockwahl auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen aus den Reihen der Mitglieder.

- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung doppelt. Die Sitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden nach Bedarf einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mit dem ersten oder zweiten Vorsitzenden, mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand beschließt in seiner konstituierenden Sitzung die Aufgaben und Verantwortung der Vorstandsmitglieder, er beruft Arbeitsgruppen. Arbeitsgruppen werden aus befähigten Vereinsmitgliedern und mindestens einem Vorstandsmitglied gebildet und sind gegenüber dem Vorstand berichtspflichtig. Der Vorstand wählt die einzelnen Vorstandsmitglieder.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Vereinsaufgaben zuständig, deren Erledigung anderen Organen satzungsgemäß nicht vorbehalten sind. Er hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es dessen Wohl, seiner Belange und Interessen seiner Mitglieder erfordern.
- (2) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes.
 - Abschluss und Kündigung von Verträgen,
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
 - Wahl der einzelnen Vorstandspositionen der Vorstandsmitglieder.

§ 8 Mitgliederstammtisch

- (1) Der Mitgliederstammtisch ist eine freiwillige Zusammenkunft der Vereinsmitglieder, der regelmäßig (mind. 1 x im Monat) stattfindet.
- (2) Die Hauptaufgabe des Mitgliederstammtisches ist die kontinuierliche Besetzung des Museums mit Vereinsmitgliedern zu den Öffnungszeiten und bei Sonderbesuchen.
- (3) Im Mitgliederstammtisch haben alle Vereinsmitglieder die Möglichkeit sich umfassend zu informieren und ihre Mitarbeit anzubieten.
- (4) Am Mitgliederstammtisch können Bürger teilnehmen, die als Vereinsmitglieder gewonnen werden sollen, um diese bestmöglich zu informieren.
- (5) Der Leiter des Mitgliederstammtisches wird vom Vorstand bestimmt.

§ 9 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Der Beirat wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand und die Mitglieder in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er informiert sich über die Anliegen der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung. Er bearbeitet Eingaben der Mitglieder und überwacht die Einhaltung der Satzung. In Zweifelsfällen oder bei groben Verstößen gegen die Regeln der Satzung kann der Beirat die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung fordern.

- (3) Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen. Zu den Sitzungen des Beirates haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Der Vorsitzende des Beirates hat das Recht an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen, er hat aber kein Stimmrecht.
- (4) Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden des Beirates geleitet. Der Beirat bildet eine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die bis spätestens eine Woche vor Beginn beim Vorstand schriftlich zu beantragen sind oder erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss auch einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 25% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe oder seitens des Beirates vom Vorstand verlangt wird.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen, Presse etc., beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (4) Beschlussfassungen erfordern eine einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung, des Zweckes des Vereins oder die Auflösung des Vereins enthält, bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Erschienenen.

- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Während der Versammlung besteht Rauchverbot.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich darüber Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an des Vereins die Stadt Nordhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.03.2016 in Kraft.

Hans-Georg Franke
1. Vorsitzender

Hans-Joachim Port
2. Vorsitzender